



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR)

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2020/2465

Anlage Nr.: _____

Datum: 14.10.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen in den Aufsichtsrat der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt folgende Mitglieder und Stellvertreter/innen der Stadt für den Aufsichtsrat der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG:

- Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftervertrages der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co. KG mit Sitz in Hennef (Sieg), besteht der Aufsichtsrat aus dem Bürgermeister als geborenem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern, die paritätisch von den Kommanditisten Stadt Hennef (51 %) und Rhein-Sieg Netz GmbH (49 %) bestellt werden.
- Der Stadtrat bestellt folgende Aufsichtsratsmitglieder bzw. stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder:

Bürgermeister/ Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister	Mario Dahm	Michael Walter – Erster Beigeordneter
2. CDU	Wolfgang Neuhöfer	Peter Auerbach
3. CDU	Ulrich Merz	Peter Ehrenberg
4. SPD	Henning Herchenbach	Simone Löffel
5. Bündnis 90/Die Grünen	Matthias Ecke	Detlev Fiedrich

Begründung

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftervertrages der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG besteht der Aufsichtsrat der Stadt Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG aus dem Vorsitzenden

und acht übrigen Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Hennef als geborenes Mitglied.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils paritätisch von den Kommanditisten bestellt. Kommanditisten sind die Stadt Hennef (51 %) und die Rhein-Sieg Netz GmbH (49 %).

Die Wahl der Vertreter vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 4 und 3 der Gemeindeordnung. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da – wie bereits ausgeführt – der Aufsichtsrat aus mehreren Mitgliedern besteht.

Generell ist bei der Wahl des Aufsichtsrates darauf hinzuweisen, dass gem. § 52 GmbH-Gesetz i.V.m. § 105 AktG ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein darf.

Das Wahlverfahren vollzieht sich gemäß § 50 Abs. 3 GO NW. Danach ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wünschenswert. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 09.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister